

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20080225_d_lu_o_01 vom 25. Februar 2008

FINMA Versicherungsrecht, 2008-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20080225_d_lu_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20080225_d_lu_o_01 du 25 février 2008

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20080225_d_lu_o_01 del 25 febbraio 2008

Erwägungen

E. 11

07 90 1.

Urteilsspruch

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Die Klägerin trägt die Parteikosten der Beklagten vor beiden Instanzen. Sie hat der Beklagten für das Verfahren vor Amtsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 5'500.-- und für das-jenige vor Obergericht eine solche von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

3.

Gegen Urteile und Entscheide letzter kantonaler Instanzen ist die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. In vermögens- rechtlichen Angelegenheiten muss der Streitwert mindestens 15 000 Franken in arbeits- und mietrechtlichen Fällen und mindestens 30 000 Franken in allen übrigen Fällen betragen. Wird dieser Streitwert nicht erreicht, ist die Beschwerde zulässig, wenn sich eine Rechtsfra- ge von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Die Beschwerde ist nach den Vorschriften von Art. 42 und 99 BGG innert 30 Tagen beim Bundesgericht einzureichen. Gerügt werden können die Beschwerdegründe von Art. 95 ff. BGG.

4.

Dieses Urteil ist den Parteien und dem Amtsgericht Luzern-Stadt, I. Abteilung, zuzustellen.

Luzern, 25. Februar 2008 Für die I. Kammer des Obergerichts Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.